

Kriterienkatalog (Stand 11.05.2023)

für die Errichtung von Photovoltaik Freiflächen-Anlagen in der Gemeinde Letschin

Präambel

Die Gemeinde Letschin bekennt sich zu der Aufgabe einer Flächengemeinde, die Umsetzung der notwendigen Energiewende durch bauleitplanerische Regelung voranzutreiben und geeignete Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auszuweisen. Die Gesamtfläche der Gemeinde Letschin umfasst 14405 ha. Davon sind Freiflächen-PV-Anlagen mit einer Größe von ca. 110 ha (Stand 04/2023) bereits in Betrieb oder genehmigt. Das entspricht 0,76 % der Gesamtfläche. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Gemeinde Letschin beträgt 5072 ha.

Die Gemeinde Letschin ist Teil der besonderen Kulturlandschaft Oderbruch. Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen muss mit den Eigenheiten dieser Landschaft in Einklang gebracht werden. Insbesondere die Kulturerbeorte als Zeugnisse des kulturellen Erbes müssen vor einer negativen Beeinträchtigung geschützt werden. Zusammenhängende Bebauung soll vor sog. Umzingelung durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geschützt werden. Die Konzentration von Anlagen soll vermieden werden. Der Gemeinde und den Bürgern soll in jedem Einzelfall durch die Errichtung der Anlage ein Vorteil im Vergleich zur Belassung der beplanten Fläche in ihrer bisherigen Nutzungsform entstehen. Die nachfolgenden Kriterien sind Mindestanforderungen an die geplanten Vorhaben. Im begründeten Einzelfall kann von Erfüllung einzelner Kriterien abgewichen werden.

Kriterien

1. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen bevorzugt geplant werden
 - a. an Bahnstrecken bis zu einer Entfernung von 100 m
 - b. auf Konversionsflächen
2. Photovoltaikfreiflächenanlagen müssen einen Mindestabstand von 250 m zu im Zusammenhang bebauten Flächen einhalten. Diese Regelung gilt nicht auf Konversionsflächen.
3. Der Abstand zu einzeln gelegener Wohnbebauung soll 100 m betragen. Von der Regelung kann abgewichen werden, wenn der betroffene Eigentümer ausdrücklich der Unterschreitung des Mindestabstandes zustimmt.
4. Die Gesamtgröße einer Anlage soll 50 ha nicht überschreiten. Anlagen mit einer Gesamtgröße von 40 - 50 ha müssen einen Mindestabstand untereinander von 2000 m haben.
5. Die Ackerzahl auf der beplanten Fläche darf im Mittel 35 Punkte nicht überschreiten.
6. Die Gesamtfläche von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll insgesamt nicht mehr als 5 % der landwirtschaftlichen Fläche der Gemeinde Letschin betragen. Das entspricht (Stand 04/2023) einer Fläche von 253 ha. Bei Erreichung des Flächenziels werden keine neuen Bauleitplanverfahren zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eröffnet. Konversionsflächen fließen in die Berechnung zur Ermittlung dieser Kapazitätsgrenze nicht ein.

7. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen mit einem Sichtschutz aus einheimischen Gehölzen gem. Anlage 2 zu § 5 der Baumschutzsatzung Letschin vollständig umgeben werden. Die Umfassung dient gleichzeitig der Förderung des Natur- und Artenschutzes. Auf die Umfassung der Anlage kann an den Stellen verzichtet werden, an denen bereits landschaftliche Strukturelemente wie Gehölzstreifen, Straßenbegleitgrün, begrünte Bahnlinien etc. vorhanden sind oder die Anlage durch Geländeeigenheiten nicht einsehbar ist.
8. Die Verwaltung der Gemeinde Letschin wird beauftragt mit Antragstellern Vereinbarungen über die Zahlung von Beträgen gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2021 zu treffen.
9. Der Vorhabensträger hat mit dem Eigentümer eine Vereinbarung über den Rückbau der Photovoltaikanlage nach Ende der Laufzeit zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist der Gemeindeverwaltung Letschin vor Satzungsbeschluss vorzulegen.
10. Der Wechsel des Investors ist durch die Gemeinde zustimmungspflichtig. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen gelten ebenso durch für den neuen Investor. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.